

Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e.V. zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

Vorbemerkung und grundsätzliche Bewertung

Die angekündigte Einführung eines Bürgergeldes zum 01.01.2023 wird mit dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) - Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes - konkretisiert.

Der Referentenentwurf formuliert dabei vor allem Reformvorschläge für eine Entbürokratisierung des Verwaltungssystems, die regelmäßig auch den Leistungsberechtigten zugutekommt. Bestehende Ansprüche und Instrumente werden neu justiert. Davon profitieren bereits bisher Leistungsberechtigte, zusätzlich erhöht sich dadurch der Kreis der Leistungsberechtigten moderat. Die im Referentenentwurf enthaltenen Vorschläge bleiben dabei innerhalb der bestehenden Logik des Grundsicherungssystems. Für die Leistungsberechtigten bilden die viel zu niedrigen Regelleistungen und die Sanktionen, die mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 5. November 2019 in Teilen für verfassungswidrig erklärt wurde, charakteristische Kennzeichen des Hartz-IV-Systems. Eine Abkehr von diesen beiden Eckpfeilern der bisherigen Grundsicherung ist bislang nicht erkennbar. So gibt es beispielsweise noch keinen Konsens der Regierungsparteien, die Regelsätze grundlegend neu zu berechnen und bedarfsgerecht zu dynamisieren. Das misanthropische Menschenbild von Hartz IV lebt zumindest in Teilen des Sanktionssystems fort, da Sanktionen wegen Meldeversäumnissen vor, in und nach einer gewissermaßen auf Bewährung ausgesprochenen "Vertrauenszeit" weiter möglich sein sollen.

Der Paritätische begrüßt, dass der Referentenentwurf an vielen Stellen einen neuen Ton anschlägt und die einseitige Politik des Forderns zum Teil revidiert und stärkere Fördermöglichkeiten für Grundsicherungsberechtigte eröffnet. Mit den geplanten Neuregelungen werden zahlreiche schikanöse Regelungen gestrichen, die mit einer besonderen Gängelei von Leistungsbeziehenden verbunden waren. So wurden detaillierte Nachweispflichten statuiert und Bagatellbeträge eingefordert, obwohl der Aufwand der Umsetzung mögliche Einsparungen zum Teil deutlich überstieg. Die geplanten Neuregelungen tragen dazu bei, den Grundsicherungsbezug zu entstigmatisieren und die Inanspruchnahme der eigenen Rechtsansprüche zu erleichtern. Anders als in der Vergangenheit, als viele Regelungen offenbar bewusst abschreckend formuliert wurden, kalkuliert der Referentenentwurf eine steigende Inanspruchnahme des Leistungsbezuges ein und fördert diese. Mit der Abkehr vom Vermittlungsvorrang und der geplanten Zuschläge für die

Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bricht der Referentenentwurf mit dem bisherigen Hartz-IV-System. Diese Fortschritte anerkennt und begrüßt der Paritätische ausdrücklich.

Die neu eingeführte "Vertrauenszeit" ist grundsätzlich auf sechs Monate mit Verlängerungsoption "auf Bewährung" angelegt und markiert damit nur unzureichend eine ansonsten misstrauisch bleibende Leistungskultur. Das bis Mitte 2023 fortgeltende Sanktionsmoratorium soll durch eine Rückkehr zum etablierten Sanktionssystem abgelöst werden, das vor allem solche Änderungen aufgreift, die das Bundesverfassungsgericht ohnehin vorgegeben hat. Sanktionen wegen Meldeversäumnissen sollen zu jeder Zeit möglich sein, ausdrücklich auch in der "Vertrauenszeit". Der Paritätische spricht sich für eine Abschaffung von Sanktionen in der Grundsicherung aus. Ausführlich begründet hat der Paritätische diese Position in seiner Stellungnahme zum Sanktionsmoratorium.¹

An der Höhe der völlig unzureichenden Regelleistungen ändert sich mit dem Referentenentwurf nichts. Angesichts der fortbestehenden und wachsenden Notlagen von Grundsicherungsbeziehenden und angesichts von Pandemie und Inflation wäre es jedoch fatal, die bestehenden Leistungen lediglich "wie üblich" fortzuschreiben. Schon jetzt sind die Regelleistungen, wie ein Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Anne Lenze im Auftrag des Paritätischen bereits Ende vergangenen Jahres belegt hat, deutlich zu niedrig bemessen und entsprechen deshalb nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Hier bedarf es dringend zusätzlicher Hilfen, etwa eines Sofortzuschlags von 200 Euro auf die laufenden Grundsicherungsleistungen und einer zeitnahen Erhöhung des Regelsatzes auf mindestens 678 Euro monatlich.

Ausweislich des vorliegenden Referentenentwurfs werden den Jobcentern keine höheren Verwaltungsaufwendungen für die absehbar arbeitsintensiven Aufgaben - vom Abschluss und Nachhalten eines Kooperationsplans bis hin zur Notwendigkeit Schlichtungsverfahren zu begleiten und die Eingliederungsarbeit zu intensivieren - zugestanden. Vielmehr werden sogar Einsparungen bei den Verwaltungsaufgaben einkalkuliert. Das ist unrealistisch. Auch die Ausgaben für die aktive Arbeitsförderung sind viel zu eng bemessen und lassen keinen echten Neustart bei der Förderung erwarten; so wird durch die Einführung der ganzheitlichen Betreuung (§16 k SGB II) von lediglich 10.000 neuen Förderungen im Jahr ausgegangen. Der Soziale Arbeitsmarkt soll mittelfristig auf dem Niveau von 40.000 Plätzen stagnieren, aber nicht ausgebaut werden. Vor diesem Hintergrund wendet sich der Paritätische gegen die Pläne zum Bundeshaushalt 2023, nach denen die Gelder für die Leistungen zur Eingliederung und Verwaltung der Jobcenter um rund 660 Mio. € abgesenkt werden sollen. Die Mittelansätze für mehrjährige Förderungen sinken im Zeitverlauf so stark ab, dass in der Folge ausgerechnet solche Förderungen beschnitten werden, mit denen Langzeitarbeitslose nicht nur kurzfristig, sondern mit dem notwendigen längeren Atem und erwiesenermaßen gut unterstützt und die daher im Zuge der Bürgergeldreform explizit gestärkt werden sollten. Der Paritätische fordert die demokratischen Fraktionen im Deutschen Bundestag in den bevorstehenden Haushaltsberatungen dazu auf, die Kürzungen zurückzunehmen und die finanziellen Grundlagen für die längst überfällige Erhöhung der Regelsätze und die Stärkung der aktiven Arbeitsförderung zu schaffen.

Das Bürgergeld soll einfach und digital zugänglich sein. Digitale Services wurden in den Jobcentern zuletzt im Gesamten ausgebaut. Dies ist als grundsätzliche Möglichkeit zu begrüßen, zusätzliche Kommunikationskanäle gerade in Zeiten der Pandemie zu den Leistungsberechtigten zu nutzen.

¹: Der Paritätische Gesamtverband (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Sanktionsmoratorium) 20/1413, Bundestag Ausschussdrucksache 20(11)99, online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894862/748ddc60eca6c77623dfa25f7f5b59fd/SN-Paritaeterdata.pdf>

Es darf aber im Ergebnis nicht dazu führen, dass die persönliche Erreichbarkeit und die Unterstützung durch die Jobcenter weiter eingeschränkt werden. Bundesweite, wiederholte Befragungen der Wohlfahrtsverbände bei Beratungsstellen zeigen, dass die Erreichbarkeit der Jobcenter im Verlauf der Pandemie stark eingeschränkt wurde und immer noch deutlich eingeschränkt ist. Vielerorts mangelt es insbesondere an einer guten und unkomplizierten persönlichen Erreichbarkeit der Jobcenter mit der Folge, dass sich existenzielle Probleme bei den Leistungsberechtigten (z. B. drohende Wohnungslosigkeit) zuspitzen. Telefonische Servicehotlines und Onlinesysteme sind für viele Ratsuchende nicht nutzbar (etwa aufgrund von Sprachhürden, fehlender Medienkompetenz, der erlebten Komplexität). Der Paritätische fordert, in allen Jobcentern eine schnelle persönliche Erreichbarkeit, insbesondere zur Klärung dringlicher existenzieller Anliegen, sicherzustellen und die Kooperation mit den Beratungsstellen dafür zu verbessern. Dazu zählt auch die Weitergabe von direkten Kontaktmöglichkeiten der zuständigen Sachbearbeitenden.

Der Paritätische fordert zusätzliche Regelungen, um das neue Bürgergeld gegenüber dem bestehenden Hartz-IV-System bürgerfreundlicher zu gestalten. Dazu gehört, dass der Anspruch auf Unterstützung künftig mit der Kenntnis der Behörde von der bestehenden Unterstützungsbedürftigkeit beginnen soll. Vorbild dafür kann die Regelung des früheren § 5 Bundessozialhilfegesetz sein. Danach setzt die Hilfe ein, sobald dem Träger der Leistung oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen. Wird einem nicht zuständigen Leistungsträger dies im Einzelfall bekannt, ist für das Einsetzen der Hilfe die Kenntnis auch der nicht zuständigen Stelle maßgebend.

Das Bürgergeld erhebt den Anspruch, umfassende Unterstützung bieten zu wollen. Schon jetzt ist im Sozialrecht der Anspruch formuliert, dass Beratungen auf eine möglichst weitgehende Verwirklichung der sozialen Rechte abzielen. § 2 SGB I enthält einen entsprechenden Auftrag („Sozialleistungsoptimierungsgebot“). Der Paritätische fordert, den umfassenden Unterstützungsgedanken mit der Reform ausdrücklich zu erweitern und zu formulieren. Eine Orientierung kann dabei der ehemalige § 8 Bundessozialhilfegesetz bieten, wonach zur persönlichen Beratung neben der Beratung in Fragen des Bürgergeldbezugs auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten gehört. Dazu kann beispielsweise auch die Vermittlung von Wohnungen zählen. Im Gesetz ist dabei ein Vorrang von Beratungs- und Dienstleistungsangeboten freigeinnütziger Träger zu formulieren².

Der Paritätische nimmt zu den einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

1. Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen

Inhalt:

Bereits heute gilt eine im Zuge der Corona-Pandemie eingeführte Regelung zum erleichterten Bezug von Leistungen der Grundsicherung, nach der bis zum 31.12.2022 bei einer Antragstellung nur eine eingeschränkte Vermögensanrechnung und zusätzlich eine befristete Übernahme der Wohnungskosten unabhängig von einer Angemessenheitsprüfung erfolgen.

²: Weiterführend dazu vgl. die Kampagne des Paritätischen zur Vorfahrt für Gemeinnützigkeit, die im Internet unter <https://www.der-paritaetische.de/presse-und-kampagnen/echtgut-vorfahrt-fuergemeinnuetzigkeit/> umfassende Informationen bereitstellt. Vgl. auch die Stellungnahme der BAGFW zu einem Vorrang für gemeinnützige Organisationen, https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2022/neu_2022-06-22_BAGFW-Papier_Vorrang_f%C3%BCr_Gemeinn%C3%BCtzigkeit.pdf.

Einer Vereinbarung aus der Koalitionsvereinbarung folgend sollen diese Regelungen fortschreibende, zweijährige "Karenzzeiten" für Wohnen und Vermögen normiert werden. Abweichend von der Koalitionsvereinbarung ("Wir gewähren in den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges die Leistung ohne Anrechnung des Vermögens und anerkennen die Angemessenheit der Wohnung.") soll die Karenzzeit für die Anrechnung von Vermögen nur dann gelten, wenn kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Erheblich ist ein Vermögen aus Sicht des BMAS dann, wenn ein Alleinstehender über mehr als 60.000 Euro zuzüglich weiterer je 30.000 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft verfügt. Eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Vermögensgrenzen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft soll zulässig sein. Wird Wohneigentum selbst genutzt, so wird die Wohnungsgröße während der Karenzzeit nicht berücksichtigt.

Bewertung:

Mit dem Vorschlag wird eine Regelung verstetigt, die übergangsweise bereits in der Pandemie eingeführt wurde und sich in dieser Zeit bewährt hat. Sie diene damals in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung und sollte darüber hinaus gerade Selbstständigen mit weggefallenen eigenen Einnahmen den vorübergehenden Grundsicherungsbezug erleichtern. Zu einem Ansturm auf die Grundsicherung haben diese Erleichterungen indes nicht geführt. Die Effekte dieser Regelung lassen sich vergleichsweise gut abschätzen. Untersuchungen des IAB zeigen, dass die praktischen Auswirkungen der Karenzzeiten begrenzt sind. Auf der Grundlage von Daten des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS), die das IAB ausgewertet hat, sind nach aktuellen Daten bislang jährlich nur 0,9 Prozent der Grundsicherungsberechtigten von einem Umzug auf Drängen des Leistungsträgers, die Wohnkosten zu senken, betroffen. Im Schnitt erfolgt ein solcher Umzug nach drei Jahren³. Eine Modellrechnung aus dem DIW geht davon aus, dass selbst in einem Worst-Case-Szenario die Kosten der Unterkunft durch eine regelmäßige Übernahme nur um etwa 0,6 Prozent steigen werden.

Zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Erleichterungen gehört zudem, dass die Angemessenheit der Wohnung für die Dauer eines Jahres nach dem Tod eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft weiter fortbesteht und Menschen nicht nach dem Tod von Lebenspartnern mit Kostensenkungs- oder gar Umzugsforderungen konfrontiert werden.

Die eingeschränkte Vermögensanrechnung dürfte ähnlich geringe Effekte haben. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) geht für das Jahr 2017 davon aus, dass 22,1 Prozent der Erwachsenen in Privathaushalten über kein Vermögen verfügen und weitere 6,9 Prozent sogar überschuldet sind⁴. Allein aufgrund der Lockerungen bei der Vermögensanrechnung wird im Referentenentwurf von 4.000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften und Mehrausgaben von 50 Millionen Euro ausgegangen.

³: Datenquelle: <https://www.iab-forum.de/vereinfachter-zugang-zur-grundsicherung-wer-von-einerschonfrist-bei-vermoegensanrechnung-und-aufwendungen-fuer-die-unterkunft-profitieren-wuerde/>, letzter Abruf: 12.08.2022.

⁴: Grabka, Markus M./Halbmeier, Christoph (2019): Vermögensungleichheit in Deutschland bleibt trotz deutlich steigender Nettovermögen anhaltend hoch. In: DIW Wochenbericht, Heft 40/2019, S. 738.

Der Referentenentwurf für eine Reform des SGB II vom 7. Januar 2021 ging hinsichtlich der Auswirkungen einer solchen Lockerung dagegen noch von etwa 10.000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften und Mehrausgaben von 120 Millionen Euro aus. Dass DIW bewertete diese Schätzung angesichts der, wenn überhaupt, geringen Vermögen der Grundsicherungsberechtigten seinerzeit als "eher eine obere Schätzung"⁵.

Die Karenzzeiten sollen jeweils für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden, gelten. Eine neue Karenzzeit soll erst nach zwei Jahren ohne Leistungsbezug beginnen. Da die Regelungen bereits im Rahmen des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung seit März 2020 gelten, sind Menschen, die schon im Leistungsbezug sind, an dieser Stelle nicht benachteiligt.

Auch wenn die praktische Relevanz der Neuregelungen nicht überschätzt werden sollte, ist die Einführung einer solchen doppelten Karenzzeit zu begrüßen. Sie bietet eine große Erleichterung für Menschen, die Leistungen bislang aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch genommen haben oder die aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung künftig in die Grundsicherung kommen werden. Die Angst vor dem Verlust angesparter Rücklagen und der vertrauten Wohnung hat neben dem Stigma der Bedürftigkeit und den administrativen Hürden der Inanspruchnahme dazu beigetragen, dass Menschen bestehende Ansprüche nicht wahrgenommen haben.

2. Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung

Inhalt:

Der Referentenentwurf sieht grundsätzliche Verbesserungen bei der Vermögensberücksichtigung vor, auch unabhängig von den Karenzzeiten. Bisher gilt, dass der Vermögensfreibetrag in Abhängigkeit vom Lebensalter - 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens aber 3.100 Euro insgesamt als Grundfreibetrag und als Zusatzfreibetrag 750 Euro pro Lebensjahr für Ansprüche, die der Alterssicherung dienen - individuell ermittelt und dann in Abhängigkeit vom Geburtsjahr mit Höchstgrenzen abgeglichen werden musste. Mit den im Referentenentwurf vorgesehenen Neuregelungen wird der Vermögensfreibetrag einheitlich auf 15.000 Euro angehoben und ausdrücklich der Altersvorsorge dienende Vorsorgeformen grundsätzlich von der Berücksichtigung als Vermögen ausgenommen. Als nicht zu berücksichtigende Vermögensgegenstände werden darüber hinaus u. a. wie bisher ein angemessener Hausrat, im Gegensatz zur bisherigen Regelung ein Kraftfahrzeug pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ohne Angemessenheitsprüfung, ein selbstgenutztes Haus mit bis zu 140qm Wohnfläche oder eine selbstgenutzte Wohnung mit bis zu 130 qm Wohnfläche bestimmt. Ausdrücklich ausgenommen sind auch Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen, die Wohnzwecken von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen dienen oder dienen sollen.

Bewertung:

Die Absicht, die Freigrenzen für das Schonvermögen auf 15.000 Euro je Person in einer BG zu erhöhen und etwa die Angemessenheitsprüfung für den Besitz eines Kraftfahrzeuges aufzugeben, ist positiv zu bewerten. Ein großer Teil der Grundsicherungsberechtigten engagiert sich für die Gesellschaft oder ist erwerbstätig, gerade im ländlichen Raum ist ein Kraftfahrzeug dafür häufig noch notwendig. Bislang galt für Kraftfahrzeuge eine Angemessenheitsgrenze, ein Kraftfahrzeug konnte zudem nur für erwerbsfähige Personen anerkannt werden. Mit der Ausweitung des

⁵: Beckmann, Fabian/Heinze, Rolf G./Schad, Domonik/Schupp, Jürgen (2021): Hartz-IV-Reformvorschlag: Weder sozialpolitischer Meilenstein noch schleichende Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. DIW aktuell Nr. 58 vom 12. Februar 2021. Internetquelle: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.810482.de/diw_aktuell_58.pdf, letzter Abruf: 12.08.2022.

Vermögensfreibetrages und der nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Werte werden unbillige Härten für Grundsicherungsberechtigte und ihre Angehörigen reduziert. Die Handhabung der Neuregelungen wird mit deutlich weniger bürokratischem Aufwand einhergehen. Die Erweiterung der Nichtberücksichtigung von Wohnungen, die Wohnzwecken und Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Menschen dienen sollen, ist eine wichtige Erweiterung, die der Paritätische ausdrücklich begrüßt.

3. Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Ehrenamtliche

Inhalt:

Bisher sind Einnahmen aus Ferienjobs, die in den Schulferien ausgeübt werden, bis zu 2.400 Euro im Monat anrechnungsfrei. Diese Höchstgrenze wird nun aufgehoben. Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemeiner oder berufsbildender Schulen und von Azubis, die eine nach § 57 SGB III förderfähige Berufsausbildung (betrieblich und außerbetrieblich, Pflege, aber nicht schulisch) oder BAföG absolvieren, sollen Einnahmen aus Tätigkeiten außerhalb der Ferienzeit mit monatlich bis zu 520 Euro nicht angerechnet bekommen. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von bis zu 3.000 Euro jährlich sollen ebenfalls freigestellt werden.

Bewertung:

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, fällt aber hinter einer Einigung aus der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung zurück. Dort war ein vollständiger Wegfall der Einkommensanrechnung für Schüler- und Studentenjobs vorgesehen ("Die Anrechnung von Schüler- und Studentenjobs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II sowie Pflege- oder Heimkindern soll entfallen. Bei Auszubildenden erhöhen wir den Freibetrag."). Umsetzung findet hingegen die Vereinbarung aus der Koalitionsvereinbarung, dass das freiwillige Engagement von Menschen, die Bürgergeld beziehen, durch einen am Steuerrecht orientierten Freibetrag besser anerkannt werden soll (Die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Arbeit soll in Anlehnung an das Steuerrecht mit einem jährlichen Freibetrag gestaltet werden.). Das ist positiv zu bewerten.

4. Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses - Einführung eines Kooperationsplans zur Verbesserung der Teilhabe mit Vertrauenszeit §§ 15, 15 a, 15 b SGB II

Inhalt:

Ab dem 01.07.2023 wird die bisherige Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan ersetzt, mit dem Jobcenter und Leistungsberechtigte Schritte auf dem Weg in den Arbeitsmarkt in möglichst vertrauensvoller Zusammenarbeit vereinbaren. Ausgangspunkt bildet wie auch bei der Eingliederungsvereinbarung eine Potenzialanalyse mit der Ergänzung, dass auch die Stärken der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre "Soft Skills" in den Blick genommen werden sollen. Die Neuerung greift im unmittelbaren Anschluss an das dann auslaufende Sanktionsmoratorium. Mit dem Abschluss des Kooperationsplans gilt eine sechsmonatige "Vertrauenszeit", in der keine Sanktionen nach § 31a SGB II verhängt werden. Allerdings werden Sanktionsmöglichkeiten aufgrund von Meldeversäumnissen beibehalten und den Jobcentern so eine Handhabe gegeben, Termine verpflichtend festzulegen. Nach Ablauf der sechsmonatigen „Vertrauenszeit“ soll das Jobcenter Pflichtverletzungen (z. B. bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit) ahnden können, indem es die eingeforderten Mitwirkungspflichten zunächst in einem hoheitlichen Verwaltungsakt festlegt und bei Nichtbefolgen Sanktionen verhängt. Zur Schlichtung von Konflikten über den Kooperationsplan ist ein Schlichtungsverfahren vorgesehen (§ 15 b SGB II), das vom Jobcenter, der leistungsberechtigten

Person oder beiden zusammen eingeleitet werden kann. Das nähere Verfahren regelt die örtliche Trägerversammlung.

Bewertung:

Der Paritätische befürwortet, das bisher verpflichtende Instrument der Eingliederungsvereinbarung abzulösen. Es bietet Leistungsberechtigten keine gute Unterstützung für die Beratungs- und Eingliederungsarbeit, häufig hat es eher einen formal-sanktionierenden Charakter. Die Jobcenter haben nach Hinweisen des Bundesrechnungshofs und des IAB ebenfalls Schwierigkeiten, das Instrument zielführend einzusetzen. Es stellt insofern eine Verbesserung dar, den Jobcentern einen Kooperationsplan an die Hand zu geben, mit dem sie zunächst ohne Sanktionscharakter beidseitig vereinbarte Schritte auf dem Eingliederungsprozess mit den Leistungsberechtigten abstimmen, dokumentieren und umsetzen könnten. Der Paritätische fordert, die "Vertrauenszeit" ganz ohne Sanktionen auszugestalten, d. h. auch von den weiterhin vorgesehenen Sanktionen wegen Meldeversäumnissen abzusehen. Der gewünschten Zusammenarbeit auf Augenhöhe würde es eher entsprechen, wenn die Jobcenter die von ihnen bereitzustellenden Förderangebote in den Kooperationsplänen verbindlich festhielten. Das war beispielsweise in der früheren Eingliederungsvereinbarung der Fall. Derzeit würden diese häufig nur als "in Betracht kommende Leistungen" benannt werden. Ein positiver Aspekt ist die Möglichkeit, im Kooperationsplan Unterstützungsmöglichkeiten für andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit vorzusehen. Hier muss die Zustimmung der Betroffenen Voraussetzung dafür sein.

Das vorgesehene Schlichtungsverfahren hat das Potential dazu, gute Konfliktlösungen im Zusammenhang mit dem Kooperationsplan hervorzubringen, vor allem wenn unbeteiligte externe Personen zur Schlichtung herangezogen werden. Das setzt aber, wie am Beispiel der bereits tätigen Ombudsstellen zu sehen ist, voraus, dass es eine tatkräftige Mitarbeit von Ehrenamtlichen oder von Fachkräften freigemeinnütziger Beratungsstellen gibt. Die zusätzlich entstehenden Aufwendungen bei Beratungsstellen sind entsprechend zu vergüten.

5. Umsetzung des Urteils des BVerfG - Neuregelung der Sanktionen §§ 31 a, b, 32 SGB II

Inhalt:

Nach dem geplanten Start des neuen Bürgergeldes zum 01.01.2023 wird das Sanktionsmoratorium nur noch bis zum 01.07.2023 Bestand haben. Danach sollen die zuvor geltenden Sanktionen wieder in Kraft gesetzt werden, nach den aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts veränderten Weisungen der Bundesagentur für Arbeit. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Kürzungen auch bei wiederholten Pflichtverletzungen auf höchstens 30 Prozent begrenzt bleiben und sichergestellt ist, dass keine Kürzungen in die Bedarfe für Unterkunft und Heizung hinein erfolgen, bei nachträglicher Pflichterfüllung oder Bereiterklärung zur Pflichterfüllung Sanktion aufgehoben werden und eine Härtefallregelung greift.

Neu ist gegenüber der Handhabung von Sanktionen vor Inkrafttreten des Sanktionsmoratoriums, dass Sanktionen bei Meldeversäumnissen nicht länger für den Zeitraum von drei Monaten, sondern lediglich für einen Monat verhängt werden. Die persönliche Anhörung zur Aufklärung der Sanktionshintergründe auf Verlangen der Leistungsberechtigten wird nunmehr als Soll-Bestimmung geregelt. Eine persönliche Anhörung der sanktionierten Leistungsberechtigten soll es auch geben, wenn wiederholt Meldetermine versäumt werden oder es wiederholte Pflichtverletzungen gibt. Die Sondersanktionen bei Jugendlichen entfallen. Sanktionierte Jugendliche sollen binnen vier Wochen nach der Sanktion ein Beratungsangebot vom Jobcenter erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und ggf. fortgeschrieben werden und geprüft wird, ob eine

Eingliederungsleistung, wie insbesondere die Förderung nach § 16h SGB II, angeboten wird. Das Beratungsangebot soll sanktionsfrei sein.

Bewertung:

Der Paritätische bedauert, dass mit dem Sanktionsmoratorium eine Chance verpasst wurde, eine sanktionsfreie Mindestsicherung über ein Jahr lang einzuführen und deren Effekte zu evaluieren. Er fordert, die Sanktionen dauerhaft abzuschaffen. Sanktionen führen regelmäßig zu weitreichenden Kürzungen des Existenzminimums, die nicht zu rechtfertigen sind, insbesondere wenn im Haushalt lebende Kinder mit sanktioniert werden. Es stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar, die einseitig hoheitlich und regulär sanktionsbehaftete Eingliederungsvereinbarung abzuschaffen und anstelle dessen einen Kooperationsplan zu setzen. Der Anspruch des neuen Bürgergeldes, den Leistungsberechtigten auf Augenhöhe und mit Vertrauen entgegenzutreten, kann nach Auffassung des Paritätischen jedoch nur dann vollständig eingelöst werden, wenn die Sanktionen komplett wegfallen.⁶

6. Ganzheitliche Betreuung, § 16k SGB II

Inhalt:

Es wird ein neues Regelinstrument zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching) geschaffen. Das Coaching verfolgt das Ziel eines grundlegenden Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit von stark problembelasteten und weit vom Arbeitsmarkt entfernten Bürgergeldbeziehenden. Das Coaching kann aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen und vom Jobcenter selbst oder beauftragten Dritten erbracht werden.

Bewertung:

Es ist nach Einschätzung des Paritätischen grundsätzlich sinnvoll, den Instrumentenkoffer des SGB II um ein beschäftigungsvorbereitendes und beschäftigungsbegleitendes Coaching zusätzlich zu den speziellen Förderungen nach §§ 16 e und i SGB II zu ergänzen. Der Paritätische begrüßt es, dass eine Vertrauensbasis als notwendige Grundlage für ein gutes Coaching anerkannt ist und keine Sanktionen greifen sollen. Es muss aber auch ein Wunsch- und Wahlrecht zum Tragen kommen, sodass die Leistungsberechtigten darüber mitentscheiden können, wer sie coacht. Coaching in diesem Setting bedarf einer grundständigen sozialpädagogischen bzw. sozialarbeiterischen Kompetenz und ist deshalb nicht die Aufgabe der Jobcenter, sondern von Dritten, insbesondere Trägern der Freien Wohlfahrtspflege. In der Finanzkalkulation wird mit lediglich 10.000 Zugängen im Jahr in die Förderung gerechnet. Der Paritätische geht von einem deutlich höheren Bedarf aus und fordert, entsprechende Angebote von gemeinnützigen Trägern bedarfsgerecht zu fördern.

⁶: Zu einer ausführlichen Begründung; Der Paritätische Gesamtverband (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Sanktionsmoratorium) 20/1413, Bundestag Ausschussdrucksache 20(11)99, online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894862/748ddc60eca6c77623dfa25f7f5b59fd/SN-Paritaeterdata.pdf>

7. Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, und Verbesserung von Anreizen und Möglichkeiten für Weiterbildung, §§ 81 Abs. 3 a, 87 a, 148, 180 SGB III i.V.m. § 16 Abs. 1 SGB II

Inhalt:

Es werden mehr nachhaltige Integrationen in den Arbeitsmarkt angestrebt und dazu der bestehende Vermittlungsvorrang zugunsten anderer Leistungen zurückgestellt, wenn diese für die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich sind. Bei Personen ohne Berufsabschluss ist das typischerweise eine Ausbildung oder berufsabschlussbezogene Weiterbildung, bei Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse die Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung. Angebote zum Erwerb von Grundkompetenzen und berufsabschlussbezogene Weiterbildungen sollen gestärkt werden. Dazu wird bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro eingeführt. Der Erwerb von Grundkompetenzen innerhalb einer Weiterbildung wird erleichtert, insofern die entsprechende Förderung nicht länger an die Absolvierung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung gekoppelt ist. Bestehende Prämienzahlungen für erfolgreich absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen werden fortgeführt. Berufsabschlussbezogene Weiterbildungen sollen ab dem 1. August 2023 vermehrt auch in nicht verkürzter Form, z. B. als dreijährige Umschulung, gefördert werden können. Zur Anwendung kommen soll diese Verlängerungsoption, wenn Eignung und persönliche Verhältnisse dies erforderlich machen oder in Berufen, wie vor allem den GES-Berufen ausgebildet wird, die sich aus rechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen. Bestehende Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen bleiben bestehen. Es wird klargestellt, dass Kosten einer sozialpädagogischen Begleitung während einer Weiterbildung übernommen werden können. Die Regelungen zum Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie sollen am 1. April 2023 in Kraft treten.

Bewertung:

Hier zeichnen sich wichtige Neuregelungen zur Stärkung von Weiterbildungen gegenüber einer schnellen Vermittlung in einen Job ab, wie sie auch vom Paritätischen gefordert wurden: Die Abschwächung des Vermittlungsvorrangs, die finanzielle Absicherung einer beruflichen Fort- und Weiterbildung mit dem Weiterbildungsgeld und die Möglichkeit, eine berufsabschlussbezogenen Fort- und Weiterbildung über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg fördern zu können. Es reicht jedoch nicht aus, den Erwerb von Grundkompetenzen in allgemeiner Form erleichtern zu wollen. Die Jobcenter sollten die Möglichkeit bekommen, Grundkompetenzen niedrigschwellig mit einem eigenständigen Förderinstrument zu fördern, sodass Leistungsberechtigte auch unabhängig von einer Fort- und Weiterbildung beim nachträglichen Erwerb von Grundkompetenzen unterstützt werden können.

8. Verbesserung der Schutzwirkung der Arbeitslosenversicherung während einer Weiterbildung

Inhalt:

Menschen, die in der Arbeitslosenversicherung gefördert an einer mindestens sechsmontatigen Weiterbildung teilnehmen, sollen nach deren Ende mindestens Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld haben (§ 148 SGB III). Die Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes soll ab dem 1. April 2023 greifen.

Bewertung:

Die verbesserte Absicherung ist für Arbeitslose in der Arbeitslosenversicherung zielführend, sollte aber auf sechs Monate verlängert werden, damit mehr Sicherheit für die Jobsuche nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildung gegeben ist.

9. Bürgergeldbonus § 16j SGB II

Inhalt:

Für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, erhalten Bürgergeldberechtigte einen monatlichen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro, die ihnen in der Vertrauenszeit vorgeschlagen werden. Einbezogen sind Einstiegsqualifizierungen (EQ), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), die Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA flex), Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Fbw) mit einer Mindestdauer von acht Wochen, für die kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird und Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher nach §16 h SGB II.

Bewertung:

Finanzielle Anreize zur Maßnahmenteilnahme, wie mit dem Bürgergeldbonus angelegt, können mit Bedacht zielführend eingesetzt werden. Sie sollten insbesondere auch in niederschweligen Maßnahmen eingesetzt werden können, etwa bei der Zielgruppe schwer zu erreichender Jugendlicher. Der Bonus sollte hier auch in den Fällen gezahlt werden können, in denen Jugendliche an die Leistungen des SGB II erst herangeführt werden sollen und lediglich die Voraussetzungen des § 16h Abs. 2 vorliegen. Denn so kann die gebotene Offenheit der Förderung für Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch bei Nutzung des Bonus beibehalten bleiben. In rechtskreisübergreifenden (SGB III und SGB II) Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Vorphase von AsA flex sollte bedacht werden, dass Konflikte in Lerngruppen ausgelöst werden könnten, wenn nicht alle Jugendlichen dieser Gruppenmaßnahmen den Bonus erhalten. Es erscheint nicht sehr zielführend, sie dort anzuwenden, wo Jugendliche bereits (staatlich bezuschusste) Vergütungen während der Maßnahmenteilnahme erhalten, wie dies etwa bei der Praktikumsvergütung in einer Einstiegsqualifizierung der Fall ist. Den Bonus in jedem Fall bei den o. g. Maßnahmen einzusetzen, ist auch angesichts der Mittelsituation schwierig.

10. Entfristung des Sozialen Arbeitsmarkts

Inhalt:

Der Soziale Arbeitsmarkt soll im Zuge der Bürgergeldreform entfristet werden.

Bewertung:

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich die angekündigte Entfristung des Sozialen Arbeitsmarkts. Allerdings sollte auch die im Koalitionsvertrag angekündigte Weiterentwicklung der Förderung mit angestoßen werden, damit es zeitnah Verbesserungen, wie etwa beim Coaching, geben kann.⁷

Der Soziale Arbeitsmarkt ist weiter auszubauen und nicht, wie im Referentenentwurf implizit unterstellt, mit jährlich rund 40.000 Förderungen im Bestand lediglich fortzuschreiben. Dafür müssen vorhandene und zusätzliche Finanzmittel mobilisiert werden: mit einem optimierten Passiv-Aktiv-Transfer und zusätzlich bereitzustellenden, mehrjährigen Eingliederungsmitteln.

Wie eine aktuelle Paritätische Expertise zeigt, gibt es reichlich Optimierungspotenzial beim Passiv-Aktiv-Transfer (PAT), der zweiten Finanzierungssäule für den Sozialen Arbeitsmarkt. Die für den Passiv-Aktiv-Transfer bundeseitig angesetzten Pauschalen sind aktuell unnötig niedrig bemessen. Die Pauschalen könnten noch einmal erhöht werden, ohne die gebotene Haushaltsvorsicht zu missachten. Alleine durch die Anhebung der PAT-Pauschalen würde man Finanzmittel im Umfang von rund 168 Mio. Euro mobilisieren können, ohne dass hierfür zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssten. Hiervon könnten zusätzlich rund 10.000 weitere Teilnehmer*innen gefördert werden. Derzeit werden rund 42.000 Personen gefördert. Zudem sollte der PAT im SGB II verbindlich geregelt und nicht länger nur über einen Haushaltsvermerk organisiert werden, der einer jährlichen Bestätigung in den Haushaltsberatungen des Deutschen Bundestages bedarf. Auf diesem Wege sollen auch die Jobcenter angehalten werden, den PAT verbindlich zu nutzen, denn derzeit nutzen zwar wohl alle Jobcenter den PAT für den Sozialen Arbeitsmarkt, aber eben nicht für alle Förderfälle. Die Intensität der Nutzung des PAT nicht in jedem Einzelfall ins Belieben der Jobcenter zu stellen, sondern verbindlich zu machen, hilft, das Finanzierungspotenzial des PAT besser auszuschöpfen und es ersetzt bürokratieaufwändige Einzelfallprüfungen in den Jobcentern.⁸

Weitergehender Änderungsbedarf zu der Förderung nach § 16f SGB II

Die sog. „Freie Förderung“ gem. § 16f SGB II ist so zu stärken, dass es Jobcentern leichter gemacht wird, Maßnahmen nach eigenen Bedarfen zu gestalten. Sie sollen damit innovative Wege bei der Schaffung von Maßnahmen beschreiten, in dem sie diese unter direkter Beteiligung der Nutzer*innen entwickeln. Die Freie Förderung wird seit vielen Jahren nur auf vergleichsweise niedrigem Niveau genutzt. Der gesetzliche Rahmen und die Verwaltungspraxis sind derzeit für eine intensivere Nutzung zu rigide und sollten gelockert werden. Der Paritätische fordert deshalb eine zügige Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag, „den Jobcentern mehr Gestaltungsspielraum und regionale Verantwortung zu übertragen und die freie Förderung (§ 16f SGB II) aufzuwerten“.

⁷: Siehe auch BAGFW 2021: Positionierung der BAGFW zum IAB-Evaluationsbericht

⁸: siehe ausführlich: Tina Hofmann / Andreas Aust (2021): Mehr Rückenwind für den Sozialen Arbeitsmarkt – vorhandene Potenziale für eine bessere Finanzierung nutzen. Berlin: Paritätischer Wohlfahrtsverband

Weitergehender Änderungsbedarf zu der Förderung nach §16h SGB II

Der Paritätische plädiert dafür, auf das gesetzliche Erfordernis der Trägerzulassung gem. AZAV zukünftig für Förderungen nach § 16h SGB II zu verzichten.

Der Koalitionsvertrag sieht eine Ausweitung der Förderung vor. Mit der Notwendigkeit der AZAV-Zulassung für den § 16h SGB II umzusetzenden Arbeitsmarktdienstleister werden erfahrene Jugendhelferträger, die in der Region verankert sind und Kompetenzen in der aufsuchenden Arbeit erworben haben als Träger zur Förderung schwer erreichbarer Jugendlicher außen vor gelassen. Ihre Erfahrungen und Kompetenzen bleiben in der Umsetzung des § 16h SGB II ungenutzt. Diese Träger (z. B. Straßenjugendsozialarbeit) wären aber insbesondere da sehr hilfreich, wenn es z. B. um die in dieser Pandemiezeit verloren gegangenen Jugendlichen geht.

Weitergehender Änderungsbedarf bei den Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 d SGB II

Arbeitsgelegenheiten müssen als niederschwelliges Förderinstrument weiterentwickelt werden, etwa um Langzeitarbeitslose mit mehrfachen Unterstützungsbedarfen besser zu fördern. Der gesetzliche Rahmen ist dafür nicht passend: Mit den bestehenden Dreifachkriterien der „Zusätzlichkeit der Arbeiten“, des „öffentlichen Interesses“ und der „Wettbewerbsneutralität“ ist der Förderrahmen, gemessen an der Zielgruppe und des typischen Förderziels in skurriler Art und Weise scharf abgegrenzt von einer normalen Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. So wundert es nicht, dass die Praxis Schwierigkeiten hat, sinnvolle Tätigkeiten durchzuführen. Mit der Förderung wird nur das reine Arbeiten in der Arbeitsgelegenheit unterstützt und es fehlen notwendige Förderkomponenten, etwa zur psychosozialen Betreuung der Teilnehmenden, zur niedrigschwelligen Qualifizierung oder zur Gesundheitsförderung. Die Förderung bleibt damit unzureichend für den Personenkreis, der in der aktuellen Förderpraxis in den Arbeitsgelegenheiten tätig ist; Menschen mit mehrfachen Belastungen, großer Ferne zum Arbeitsmarkt und häufig auch starken gesundheitlichen/psychischen Einschränkungen.

Der Paritätische fordert, den gesetzlichen Rahmen für die Arbeitsgelegenheiten zu erneuern, sodass sie als echte Förderleistungen umgesetzt werden können. Vorrangig wichtig wäre hierbei, von dem Erfordernis einer Zusätzlichkeit der erbrachten Tätigkeiten abzusehen und stattdessen eher auf die Zusätzlichkeit der Beschäftigungsverhältnisse abzustellen und eine direkte Verknüpfung von sozialpädagogischer Begleitung und Qualifizierung mit der Arbeitsgelegenheit zu ermöglichen.

11. Abschaffung der Sonderregelung für Ältere

Inhalt:

Die Sonderregelung für Ältere nach § 53a Absatz 2 wird aufgehoben. Dies wird mit der aktuellen Arbeitsmarktlage und den Herausforderungen des demographischen Wandels begründet.

Bewertung:

Die Regelung gem. § 53a SGB II führt dazu, dass Personen formell nicht als arbeitslos gelten, die mindestens 58 Jahre alt sind und für die Dauer eines Jahres kein Angebot für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bekommen haben. Der Paritätische begrüßt die Streichung dieser Regelung, da sie zu einem faktischen Ausschluss Älterer aus der Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung beigetragen hat und dazu führte, das wahre Ausmaß der Arbeitslosigkeit Älterer zu verdecken. Nach der amtlichen Statistik der BA hatten 2020 durchschnittlich fast 170.000 Leistungsberechtigte diesen Status. Bezogen auf den Gesamtbestand der 55-Jährigen (740.000), entspricht dies nach den amtlichen Daten einem Anteil von annähernd 23 Prozent, die aufgrund der Sonderregel formell nicht als arbeitslos gelten. Der Paritätische fordert die darniederliegende

Arbeitsförderung für Ältere auszubauen, mit der Maßgabe dabei die besonderen Bedingungen der älteren Leistungsberechtigten – z. T. langfristiger Leistungsbezug, gesundheitliche Probleme - zu berücksichtigen. Auch der Soziale Arbeitsmarkt ist ein geeignetes Instrument, das es verstärkt einzusetzen gilt, um langjährig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen älteren Leistungsberechtigten ein Angebot zur Teilhabe an Erwerbsarbeit und Gesellschaft zu unterbreiten.

12. Abschaffung der Regelung zur sog. Zwangsverrentung

Inhalt:

Beendet werden soll die durch den Paritätischen in der Vergangenheit massiv kritisierte Praxis der faktisch erzwungenen, vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten im Grundsicherungsbezug. Diese waren regelmäßig mit dauerhaften, hohen Abschlägen auf die Rentenansprüche der Betroffenen verbunden. Mit einer Reform der Unbilligkeitsverordnung wurde 2016 zwar bereits eine Einschränkung dieser Praxis gefordert, diese reichte jedoch nicht aus.

Bewertung:

Der Paritätische begrüßt, dass die Möglichkeit zur Zwangsverrentung von Grundsicherungsbeziehenden nun endlich abgeschafft werden soll. Die mögliche Verpflichtung von älteren Grundsicherungsbeziehenden, trotz drohender, erheblicher lebenslanger Abschläge auf die Rente eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen zu müssen, muss vollständig beseitigt werden. Sie greift in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein, führt zu deutlichen Kürzungen ihrer Ansprüche, führt so zu Sicherungslücken in der Altersversorgung und setzt arbeitsmarktpolitisch auf Aussteuern statt Integrieren. Es ist höchste Zeit, dass diese Praxis beendet wird.

13. Bagatellgrenze

Inhalt:

Es soll eine Bagatellgrenze von 50 Euro für Rückforderungen eingeführt werden. Den Vorschlag zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen gibt es seit den Beratungen zur SGB II-Rechtsvereinfachung.

Bewertung:

Die gesetzliche Einführung entlastet die Jobcenter und die Leistungsberechtigten und ist nur zu begrüßen.

14. Erreichbarkeit

Inhalt:

Die Regelungen zur Erreichbarkeit sollen „an die moderne Lebensführung“ angepasst werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen auch künftig erreichbar sein, um ihre Eingliederung zu ermöglichen. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind von der Verpflichtung ausgenommen; nicht aber erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht arbeitslos sind. Erreichbarkeit bedeutet nunmehr der Aufenthalt in einem näheren Bereich des Jobcenters und die Möglichkeit, Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Letzteres beinhaltet laut Begründung auch die Kenntnisnahme über moderne Kommunikationswege sowie die Kenntnisnahme über dritte Personen. Sofern wichtige Gründe vorliegen, sind Zeiten der Nicht-Erreichbarkeit möglich. Als wichtige Gründe werden im Gesetz genannt: (1) ärztlich verordnete Maßnahmen oder Rehabilitation, (2) Teilnahme an Veranstaltungen, die politischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dienen oder sonst im öffentlichen Interessen liegen, (3) Aufenthalte, die der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung dienen sowie (4) Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Regelmäßig ist eine

Zustimmung des Jobcenters erforderlich. Zeiten der Nicht-Erreichbarkeit ohne wichtigen Grund bleiben - mit Zustimmung des Jobcenters - für regulär längstens drei Wochen im Jahr möglich. Zum Erlass genauerer Bestimmungen wird in § 13 Absatz 2 SGB II eine Verordnungsermächtigung des BMAS ohne Zustimmung des Bundesrats verankert.

Bewertung:

Die Absicht, die Regeln der Erreichbarkeit zu modernisieren, ist angesichts des aktuell restriktiven Status quo nur zu begrüßen. Eine bereits im Gesetz stehende flexiblere Handhabung (§ 7 Abs. 4 SGB II) mit ähnlichen Regeln ist seit 2011 nicht in Kraft getreten, weil eine neue Erreichbarkeit-Verordnung nie verabschiedet wurde.

Die bestehenden Regeln sehen vor, dass Leistungen nur diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten können, die sich innerhalb der in der Erreichbarkeit-Verordnung definierten zeitlichen und örtlichen Nähe aufhalten. Problematisch ist, dass die Erreichbarkeit auch für diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gilt, die nicht arbeitslos sind und daher für eine Eingliederung in Arbeit nicht zur Verfügung stehen. Beispiele wären ältere Schülerinnen und Schüler, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, oder aber auch Eltern von Kindern unter drei Jahren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Erreichbarkeit auch für diese Gruppen sichergestellt werden muss. Hier sollte der Gesetzgeber nachjustieren. Abwesenheiten müssen vorher angemeldet und genehmigt werden und sind - sofern kein wichtiger Grund vorliegt - im Grundsatz auf längstens drei Wochen pro Jahr begrenzt. Eine Verletzung dieser Auflagen führt nicht nur zu einer – immerhin begrenzten – Sanktion, sondern zum vollständigen Ausschluss der Leistungsberechtigung für die Zeit der fehlenden Erreichbarkeit. An diesen Grundsätzen ändert sich nichts.

Die vorgesehenen neuen Regelungen reduzieren die Erreichbarkeitsanforderungen und erweitern den Katalog an wichtigen Gründen um die Abwesenheit aufgrund von eigenständigen Eingliederungsbemühungen. In der Begründung wird z. T. - bei den wichtigen Gründen 1 bis 3 - ein Anspruch auf Zustimmung durch die Jobcenter ausgeführt, der auch einer Eingliederung in Arbeit vorgeht. Hier wäre eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext sinnvoll. Zudem scheint in diesen Fällen - auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - eine frühzeitige Information gegenüber dem Jobcenter ausreichend - statt der aufwendigen Zustimmung zu einem Antrag. Die konkrete Umsetzung muss zum 1. Januar 2023 in einer Verordnung definiert werden und ist dann entsprechend zu bewerten.

15. Mutterschaftsgeld

Inhalt:

Mutterschaftsgeld soll von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen werden.

Bewertung:

Dass diese Leistungen der Krankenkassen während des Mutterschutzes vollständig anrechnungsfrei bleiben sollen, ist zu begrüßen.

16. Übergangsgeld bei Rehabilitanden

Inhalt:

Die Leistungsgewährung für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden soll erleichtert werden, indem

während einer Reha kein Übergangsgeld geleistet wird, sondern ein fortlaufender Anspruch auf Bürgergeld besteht.

17. Berücksichtigung einmaliger Einnahmen

Inhalt:

Einmalige Einnahmen werden in dem Monat angerechnet, in dem sie zufließen, bzw. sofern Leistungen bereits gezahlt wurden, im Folgemonat. Nach dem bisherigen Recht werden einmalige Einnahmen, die den Bedarf im Zuflussmonat überschreiten auf sechs Monate verteilt. Die Einnahmen werden dann in den sechs Folgemonaten angerechnet. Diese Regelung hat sich als bürokratisch aufwendig erwiesen und war zudem häufig bei vorzeitigem Verbrauch der einmaligen Einnahmen mit Darlehensgewährungen verbunden, damit der Lebensunterhalt gesichert werden kann. Die neue Regelung sieht nunmehr vor, dass einmaliges Einkommen ausschließlich im Monat des Zuflusses bzw. im Folgemonat angerechnet wird. Das bedarfsübersteigende Einkommen wird dann ab dem Folgemonat als Vermögen bewertet.

Bewertung:

Durch die Umstellung werden Verfahren vereinfacht. Bei den Leistungsberechtigten werden einmalige Einnahmen, die den Bedarf eines Monats übersteigen, künftig weniger angerechnet. Das neue Anrechnungsverfahren ist zu begrüßen.

18. Anpassungen im SGB XII

Inhalt:

Verschiedene Veränderungen durch die Einführung des Bürgergeldes werden auch im SGB XII nachvollzogen - so die Übernahme der Karenzzeiten, die Änderungen bei der Einkommensanrechnung hinsichtlich von Schülerjobs und Mutterschaftsgeld. Zudem wird nunmehr bei der Vermögensprüfung ein angemessenes Kraftfahrzeug akzeptiert und der Freibetrag von 5.000 auf 10.000 Euro angehoben.

Bewertung:

Diese parallelen Änderungen im SGB XII sind im Grundsatz zu begrüßen.

19. Neubemessung der Regelbedarfe

Inhalt:

In dem Referentenentwurf zum Bürgergeld gibt es keinerlei Aussagen zur geplanten Höhe des künftigen Bürgergelds. Allerdings gab es in dem Regelungsüberblick zur Pressekonferenz am 20. Juli einen Platzhalter unter der Überschrift „Neubemessung der Regelbedarfe“. Eine inhaltliche Konkretisierung fehlte auch hier.

Bewertung:

Entsprechende Regelungen sollen ergänzt werden, sobald notwendige Berechnungen vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass diese Aussage auch für den Referentenentwurf gilt und daher im weiteren Verfahren ein konkreter Vorschlag zu einer modifizierten Ermittlung der Regelbedarfe gemacht wird. Immerhin weist die Überschrift darauf hin, dass mit einer „Neubemessung“ andere Vorschläge gemeint sind als die bloße Fortschreibung der Regelbedarfe zum 01.01.2023 auf der Grundlage der bestehenden Gesetze.

In der mündlichen Präsentation und in verschiedenen Presseverlautbarungen werden weitere Hinweise gegeben und Optionen angedeutet. Laut Presse hat Minister Heil von einer „angemessenen Neubemessung der Regelsätze“ gesprochen, die über die bloße Fortschreibung hinausgehen soll (FAZ 21.7.22). Frühere Äußerungen in der Presse deuten auf die Absicht des Ministers hin, die Regelbedarfe in einer Größenordnung von 10 Prozent um 40 bis 50 Euro zu erhöhen.⁹

Andeutungen des Ministers deuten darauf hin, dass das BMAS die bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde gelegte Referenzgruppe vergrößern will. Eine in der Regierung konsenterte, zwischen den Ressorts abgestimmte Position dazu steht bislang noch aus. Insofern kann auch die Bewertung nur vorläufig sein. Der Paritätische bewertet die bestehende Regelsatzhöhe als viel zu niedrig. Die Teilhabe am sozio-kulturellen Leben in der Gemeinschaft ist damit nicht hinreichend gewährleistet. Die zusätzlichen Belastungen durch Pandemie und Inflation blieben bislang ohne adäquate Kompensation, die niedrige Anpassung der Regelsätze führte zu einem Realwertverlust der Grundsicherung. Die Leistungshöhe reicht strukturell nicht aus. Die Paritätische Forschungsstelle hat eine alternative Berechnung der Regelbedarfe vorgelegt, in der die Vorgaben des Statistikmodells konsequent umgesetzt werden.¹⁰ Auf Kürzungen bei den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe wird vollständig verzichtet. Die Ausgaben für Strom werden in dieser Expertise - ebenso wie Ausgaben für langjährige und teure Konsumgüter wie Kühlschränke oder Waschmaschinen - aus dem Regelbedarf ausgegliedert. Strom soll künftig nach der Vorstellung des Paritätischen als Bestandteil der Wohnkosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Für teure Anschaffungen muss es wieder einmalige Sonderleistungen geben.

Die Bedarfsunterdeckung wächst angesichts der aktuellen Inflationsentwicklung dramatisch: Während die allgemeine Inflation seit Ende des vergangenen Jahres zunimmt, sind die Leistungen zum Januar 2022 um weniger als ein Prozent (0,76 Prozent) angepasst worden. Die Leistungen werden real entwertet. Die Expertise ist mit der allgemeinen Inflationsrate auf 2022 fortgeschrieben worden, um diese reale Entwertung der Leistungen zu verhindern. Im Ergebnis fordert der Paritätische aktuell einen Regelsatz von 678 Euro für eine alleinstehende erwachsene Person als sachgerecht ermittelt und angemessen.¹¹

An diesem Maßstab gemessen sind die in der Diskussion befindlichen Vorschläge völlig unzureichend.

Nach aktuellen Schätzungen des Paritätischen auf der Basis der Steigerungen der regelsatzrelevanten Preise zwischen Juli 2021 und Mai 2022 werden die in dem zur jährlichen Dynamisierung der Leistungen gebrauchten Mischindex mit einem Anteil von 70 Prozent eingehenden Preissteigerungsraten nur etwa 4 bis 5 Prozent betragen. Schon jetzt ist deshalb absehbar, dass die gesetzliche Fortschreibung der Regelsätze zum Jahreswechsel nicht an die laufenden Kostensteigerungen heranreichen wird. Die Betroffenen werden damit immer weiter von sozio-kulturellen Teilhabemöglichkeiten abgehängt.

⁹: Vgl. mit weiteren Hinweisen auf konkrete Presseberichte: Stefan Sell (2022): Zur Höhe der Hartz IV- bzw. „Bürgergeld“-Leistungen: Die einen geben Gas und gleichzeitig wird gebremst, andere machen sich auf den Weg zum Bundesverfassungsgericht, Aktuelle Sozialpolitik vom 16. Juli 2022 <https://aktuelle-sozialpolitik.de/2022/07/16/eine-deutliche-erhoehung-der-hartz4-leistungen/> (Zugriff: 10.8.2022)

¹⁰: Aust, Andreas, Joachim Rock und Greta Schabram (2020): Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung. Berlin: Paritätischer Gesamtverband, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/regelbedarfe-2021-alternativeberechnungen-zur-ermittlung-der-regelbedarfe-in-der-grundsicherung/> (Zugriff: 10.8.2022)

¹¹: Aust, Andreas (2022): Regelbedarfsermittlung 2022: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung, Kurzexpertise. Paritätischer Gesamtverband, online: <https://www.derparitaetische.de/alle-meldungen/hartz-iv-regelsatz-um-mehr-als-50-prozent-zu-niedrig-paritaetischerfordert-anhebung-der-grundsicherung/> (letzter Zugriff: 10.8.2022)

Sofern die öffentlich geäußerten Vorstellungen von Bundesminister Heil noch Eingang in das Bürgergeldgesetz finden, so wäre im Ergebnis im Kern ein solider Inflationsausgleich erreicht. Eine Anhebung der Regelbedarfe um 40 bis 50 Euro oder 10 Prozent auf dann etwa 490 oder 500 Euro entspräche in etwa der Summe aus nachträglicher Kompensation für die unzureichende Anpassung zu Beginn des Jahres 2022 und die weitere Preissteigerung im laufenden Jahr. Eine weitere Verarmung der Leistungsberechtigten aufgrund der Inflation könnte zumindest vermieden werden. Die strukturellen Defizite der Bedarfsunterdeckung blieben aber bestehen.

Die FDP und Bundesfinanzminister Lindner haben aber bereits öffentlich bekundet, dass sie keine Neuermittlung der Regelbedarfe für notwendig halten, sondern die Fortschreibung nach dem etablierten Mechanismus für zureichend halten. Bleibt die FDP bei ihrer Position und verhindert eine gesetzliche Neuermittlung der Regelbedarfe, so ist eine weitere reale Entwertung der Grundsicherungsleistungen die absehbare Folge. Nach vorläufigen Schätzungen wird die Fortschreibung zum 01.01.2023 wiederum unterhalb der aktuellen Preisentwicklung bleiben. In der FAZ wird eine Anpassung zum Januar 2023 von etwa 20 Euro erwartet (FAZ 22.07.2022) – eine Erwartung, die mit eigenen vorläufigen Schätzungen übereinstimmt. Dies entspräche einer Anpassung um etwa 4 bis 5 Prozent. Die Anpassung bliebe damit deutlich unterhalb der Inflationsrate von zuletzt 7,6 Prozent (Juni 2022). Die Verarmung der Leistungsberechtigten würde weiter voranschreiten.

Weitergehende Anregungen des Paritätischen zur Ergänzung des vorliegenden Referentenentwurfs

Erforderliche Änderungen von § 7 SGB II und § 23 SGB XII: Integration von bisher ausgeschlossenen nicht-deutschen Staatsangehörigen in das Bürgergeld

Sowohl § 7 SGB II als auch § 23 SGB XII beinhalten im bisherigen Recht weitgehende Ausschlüsse bzw. Einschränkungen für bestimmte Gruppen nichtdeutscher Staatsangehöriger von den Leistungen der Sozialgesetzbücher. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht diesbezüglich keine Änderung vor. Der Paritätische sieht Leistungsausschlüsse (innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts, sofern noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit dem Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche sowie wenn kein materielles Aufenthaltsrecht besteht), äußerst kritisch. Von diesen Ausschlüssen sind in erster Linie Unionsbürger*innen betroffen, die keine Arbeit ausüben (können) oder eine solche vor längerer Zeit verloren haben, aber auch teilweise drittstaatsangehörige Fachkräfte. Die Erfahrungen der Migrationsberatungsstellen des Paritätischen zeigen, dass diese Ausschlüsse, die sowohl für das SGB II als auch für das SGB XII gelten, dazu führen, dass faktisch keinerlei sozialstaatliche Unterstützung durchsetzbar ist. Dies führt nicht selten zu Verelendung, Obdachlosigkeit, Ausbeutbarkeit und Schutzlosigkeit der betroffenen Personen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss das menschenwürdige Existenzminimum stets und unabhängig von migrationspolitischen Erwägungen gewährleistet sein. Der Paritätische fordert aus diesem Grund eine grundlegende Korrektur der sog. „Ausländerklauseln“ in den Sozialgesetzbüchern.

Hierbei sollten die positiven Erfahrungen mit der Eingliederung der Geflüchteten aus der Ukraine in das SGB II mit einfließen und die längst überfällige Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgen.

Der Paritätische schlägt daher folgende Änderungen vor:

Streichung § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit.b SGB II: Eingliederung von Menschen mit Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche in das Bürgergeld

Personen mit einem Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche sollten aus Sicht des Paritätischen in das künftige Bürgergeld des SGB II eingegliedert werden. Ein Ausschluss aus dem arbeitsmarktbezogenen Grundsicherungssystem ist gerade in diesen Fällen sozial- und integrationspolitisch kontraproduktiv. Betroffen von diesen Ausschlüssen sind nämlich zum einen drittstaatsangehörige Fachkräfte, die nach einem Studien- oder Berufsabschluss in Deutschland gem. § 20 AufenthG für bis zu 18 Monate eine adäquate Arbeitsstelle suchen können. Zum anderen betrifft der Ausschluss Unionsbürger*innen, die noch keine Arbeit finden konnten, oder die diese verloren haben. Aus integrationspolitischen Gründen ist es wenig sinnvoll, eine Bevölkerungsgruppe, die sich überwiegend längerfristig in Deutschland aufhalten wird, die einen Bezug zum Arbeitsmarkt und zum Teil sogar in Deutschland Berufs- oder Hochschulabschlüsse erworben hat, aus dem künftigen Bürgergeld auszuschließen. Im Hinblick auf die Sicherung der Fachkräftebasis sollten in diesen Fällen nicht nur Leistungen der Arbeitsmarktintegration, sondern in Form des Bürgergelds auch Leistungen für den Lebensunterhalt erbracht werden. Auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ist dies nach Überzeugung des Paritätischen dringend geboten, da ansonsten das menschenwürdige Existenzminimum nicht sichergestellt und der betroffene Personenkreis faktisch vollständig von Sozialleistungen ausgeschlossen ist.

Streichung § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II: Eingliederung Geflüchteter in das Bürgergeld

Bisher nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personen sollten aus Sicht des Paritätischen ebenfalls in das Bürgergeld aufgenommen werden. Nach der bisherigen Rechtslage sind insbesondere Asylsuchende und geduldete Personen leistungsberechtigt (nur) nach dem AsylbLG und damit vom SGB II ausgeschlossen. Entgegen dem vorliegenden Gesetzentwurf sollte dies aus Sicht des Paritätischen aus sozial- und integrationspolitischen Gründen dringend geändert werden.

Der Paritätische setzt sich seit vielen Jahren für eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und eine Eingliederung des leistungsberechtigten Personenkreises in die Regelsysteme SGB II / SGB XII ein. Dies ist umso notwendiger, da ein erheblicher Teil der betroffenen Menschen über viele Jahre und nicht selten dauerhaft in Deutschland leben wird.

Das AsylbLG ist ein nicht bedarfsdeckendes Sondersystem für bestimmte nichtdeutsche Staatsangehörige, das auf diskriminierenden und ausgrenzenden Strukturen aufbaut. Die Einführung des Gesetzes zielte auf eine Abschreckung Geflüchteter ab. Es widerspricht offenkundig an vielen Stellen verfassungsrechtlichen Vorgaben und kennt – anders als das SGB II – keinerlei Förderung der Arbeitsmarktteilhabe: Das AsylbLG hat vielmehr das Ziel, Partizipation und Integration zu verhindern, statt sie zu fördern. Unter anderem aus diesem Grund ist der Personenkreis der Geflüchteten aus der Ukraine zum 1. Juni 2022 richtigerweise aus dem AsylbLG herausgenommen und in das SGB II eingegliedert worden. Diese erfolgreiche sozialpolitische Integrationsmaßnahme sollte als Blaupause auch für die im AsylbLG verbliebenen Personenkreise dienen.

Sollte eine leistungsrechtliche Integration in das Bürgergeld etwa von neu einreisenden Asylsuchenden aus organisatorischen Gründen nicht vom Beginn des Aufenthalts umsetzbar sein, so sollte spätestens nach einer kurzen Voraufenthaltszeit (z. B. drei Monate) eine Eingliederung der betreffenden Personen in das künftige Bürgergeld erfolgen.

Erforderliche Änderung von § 23 SGB XII: Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums für nicht-deutsche Staatsangehörige

Für das SGB XII sieht § 23 SGB XII für bestimmte nicht-deutsche Staatsangehörige Ausschlüsse und Sonderregelungen vor, die aus Sicht des Paritätischen gestrichen bzw. geändert werden sollten.

§ 23 Abs. 1 SGB XII: Beschränkungen aufgrund fehlender Bleibeperspektive streichen

§ 23 Abs. 1 SGB XII sieht einen Anspruch auf bestimmte Leistungen des SGB XII (z. B. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen) für nicht-deutsche Staatsangehörige mit befristetem Aufenthaltstitel nur dann vor, wenn sie „sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten“. Diese Einschränkung sollte aus Sicht des Paritätischen gestrichen werden. Denn die vorausgesetzte Beurteilung einer „Bleibeprognose“ stellt die Behörden nicht nur vor große Herausforderungen, sondern blendet auch aus, dass grundsätzlich jeder zunächst befristete Aufenthaltstitel einer Verfestigung offensteht. Insofern ist eine hinreichend realitätsgerechte Prognose kaum möglich. Aus der Beratungspraxis gibt es zudem Rückmeldungen, dass selbst bei erwerbstätigen Unionsbürger*innen wegen einer vermeintlich fehlenden Dauerhaftigkeitsprognose diese Leistungen abgelehnt werden. Dies ist nicht nur sozial- und integrationspolitisch unhaltbar, sondern widerspricht auch dem Gleichbehandlungsgebot des Unionsrechts.

Der Paritätische schlägt daher vor, diese Beschränkung in § 23 Abs. 1 SGB XII zu streichen.

§ 23 Abs. 2 und 3 SGB XII: Leistungsausschlüsse streichen

§ 23 Abs. 2 und 3 SGB XII sehen nahezu dieselben Leistungsausschlüsse für nicht-deutsche Staatsangehörige vor wie in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II. Der Paritätische lehnt diese aus denselben Gründen ab und schlägt deren Streichung vor. Zur näheren Begründung siehe die ausführlichen Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 S. 2ff SGB II. Sollte eine vollständige Streichung nicht gewollt sein, ist mindestens eine Änderung der Regelungen zu den Überbrückungs- und Härtefallleistungen (§ 23 Abs. 3 S. 3 bis 6 SGB XII) zwingend, um das Mindestmaß an Verfassungskonformität zu gewährleisten. Aus Sicht des Paritätischen ist es nicht hinnehmbar, dass Menschen ohne sozialstaatliche Absicherung in Deutschland leben müssen; die theoretische Möglichkeit einer Ausreise kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Das Sozialrecht darf aus Sicht des Paritätischen nicht für migrationspolitische Ziele instrumentalisiert werden.

Änderungsvorschlag zu § 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II

§ 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II soll nach dem vorliegenden Referentenentwurf wie folgt neu gefasst werden: „ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person,“

Der Paritätische regt an, an dieser Stelle zu ergänzen:

"zusätzlich zu berücksichtigen ist ein besonderer Platzbedarf von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen einschließlich ihrer Assistenzkräfte oder Pflegepersonen,"

Hintergrund: Bisher fehlt es an einer Regelung, die es ermöglicht, erworbenes Wohneigentum von Menschen mit Behinderungen, die im familiären Kontext von im gleichen Haus wohnenden Angehörigen gepflegt werden, zu schützen. Gerade im ländlichen Raum kann es zu Konstellationen kommen, in denen die als angemessenen Flächen überschritten werden, um der langfristigen Pflege im familiären Umfeld nicht buchstäblich den Boden zu entziehen, bedarf es hier einer Klarstellung und Erweiterung.

Änderungsvorschlag zu § 7 Absatz 4 SGB II: Selbsthilfegemeinschaften anerkennen

§ 7 Abs. 4 erhält einen neuen Satz 5: „Selbsthilfegemeinschaften von behinderten Menschen oder von Behinderung bedrohter Menschen i. S. d. § 1 SGB IX sind keine Einrichtungen i. S. d. Gesetzes; unabhängig von ihrer Rechtsträgerschaft.“

Begründung:

In Sucht-Selbsthilfegemeinschaften lebende (und arbeitende) Menschen erhielten bis 2018 Leistungen nach SGB II, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten. Wegen des Urteils des LSG Berlin-Brandenburg vom 08.06.2016 – L 18 AS 3341/14 sahen Leistungsträger nach SGB II solche Gemeinschaften dann als Einrichtungen i. S. d. § 7 Abs. 4 SGB II an – mit der Folge, dass BewohnerInnen dieser Gemeinschaften von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen werden sollten. Hierzu gab es mehrere gerichtliche Auseinandersetzungen, die sich infolge außergerichtlicher Einigung weitgehend erledigt haben. Das Besondere der Sucht-Selbsthilfegemeinschaften ist, dass sie ihren BewohnerInnen einen geschützten Raum bieten, in dem diese lernen, ohne Suchtmittel zu leben. In der Regel arbeiten die BewohnerInnen in den Zweckbetrieben der Gemeinschaften mit oder erhalten eine berufliche Qualifizierung. Im Rahmen der Konzeption der Gemeinschaften bestimmen die BewohnerInnen bei der Gestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen mit. Dies unterscheidet solche Selbsthilfegemeinschaften von klassischen Einrichtungen, in denen Menschen im Sinne der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 05.06.2014 – B 4 AS 32/13 R) „untergebracht“ sind. „Selbsthilfe“ bedeutet in diesem Kontext auch, dass sich suchtkranke Menschen gegenseitig in der Krankheitsbewältigung unterstützen, ohne i. d. R. professionelle therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Organisationsrechtlich sind solche Gemeinschaften in der Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Vorschlag zur Gesetzesänderung soll Unsicherheiten in der Rechtspraxis beseitigen.

Drängende kurzfristige Handlungsbedarfe:

Forderungen des Paritätischen Gesamtverbandes

Der Paritätische hat in seinem aktuellen Armutsbericht konstatieren müssen, dass die Armutsquote in Deutschland nach den aktuellen Daten des Mikrozensus bereits im vergangenen Jahr einen Höchststand erreicht hat. Seitdem hat sich die Situation einkommensarmer Menschen nochmals deutlich verschärft. Die Kosten für Grundnahrungsmittel, Heizung und Energie sind deutlich gestiegen. Wachsende Energiepreise und Inflation belasten Menschen mit geringen Einkommen besonders dramatisch. Die bisher beschlossenen Unterstützungsleistungen, wie die Sonderzahlung von 200 Euro für Grundsicherungsberechtigte, kommen zu spät und sind zu gering bemessen. Einmalzahlungen können zudem kein angemessenes Instrument sein, um die dauerhaften zusätzlichen Belastungen auch nur annähernd zu kompensieren. Rentnerinnen und Rentner sowie Studierenden, die nicht zusätzlich erwerbstätig sein können, gehen bei den Entlastungspaketen weitgehend leer aus. Die dramatisch wachsende Nachfrage nach privat organisierten Hilfen der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege, etwa der Tafeln, belegt die wachsende Not und den Mangel an

staatlichen Hilfen. Zahlreiche Tafeln müssen auf die wachsende Nachfrage bereits mit Aufnahmestopps reagieren.

In dieser besorgniserregenden Situation ist es dringend notwendig, kurzfristig - auch schon vor der Einführung des Bürgergelds - Unterstützung zu leisten. Der Paritätische fordert deshalb:

- die Einführung eines Miet-, Strom- und Gasmoratoriums, das vor Wohnungsverlusten aufgrund auflaufender Mietschulden ebenso schützen muss wie vor Strom- und Gassperren,
- die Erhöhung und Ausweitung des Wohngeldes und die Erleichterung der Antragsmöglichkeiten,
- die existenzsichernde Ausgestaltung der Berufsausbildungsförderung und die Schaffung einer armutsfesten Mindestrente,
- die Einführung eines krisenbedingten Sofortzuschlags in Höhe von monatlich 200 Euro zur Unterstützung von Grundsicherungsberechtigten und die schnellstmögliche und bedarfsgerechte Neubemessung der Regelsätze,
- die vollständige Übernahme der bisher pauschal in den Regelsätzen berücksichtigten Energieausgaben, da diese individuell in hohem Maße unterschiedlich und von den Berechtigten nicht zu beeinflussen sind,
- die Wiedereinführung der Finanzierung einmaliger Leistungen für besonders teure Geräte, wie Kühlschränke, Waschmaschinen und andere elektrische Großgeräte sowie Möbel und Fahrräder sowie die Auflage eines Förderprogramms zum Austausch alter, energetisch ineffizienter Geräte gegen sparsame neue Modelle. Auf diesem Wege wäre es möglich, den Energieverbrauch von Millionen Haushalten mit geringen Einkommen nicht nur anders zu finanzieren, sondern nachhaltig zu senken.